

Der Sekretär Hesselmann schreibt an Fürst Anton Florian von Liechtenstein über dessen bevorstehende Aufnahme in den Reichsfürstenstand und wie er bezüglich des fürstlichen Rechtsvorbehalts im Vorrangstreit vorzugehen gedenkt. Regensburg 1713 Februar 14, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst.

Gnadigster herr, herr.¹

Nachdeme wir ahm verwichenen sambstagnachmittag umb 3 uhren alhier ahngelaget, so habe ich mir alsogleich die negotyrung² des wercks euer durchlaucht gnädigstem befehl nach treuschuldigst ahngelegen sein laßen, und dha ich den herrn principal commissarium, fürsten von Löwenstein³, nicht alhier, sonderen auff München abgereyset zu sein befunden, hab ich negst vorgebung des von euer durchlaucht ahn denselben mir gnädigst mitgegebenen schreibens und dabey deßen alhier gepliebenen secretario gemachten compliment umb seinen fürsten solches zu berichten, und daß schreiben zu überschicken, micht zum herrn baron Otten⁴ begeben.

Eß hatt derselb ahnfangs wegen reservation⁵ und außwirckung euer durchlaucht præcedenz⁶ auch vorbehaltung des fürst Hans Adamischen⁷ [2] voti⁸ alle beschwehrußen und besorgungen, daß dardurch den introduction vielleicht auffgehalten, oder mit unruhe geschehen wurde, und daß darumb gedachte reservation beßer den folgenden rhattsitz beobachtet werden konnte. Bezeigt, dha ich aber demselben die nothwendigkeit und befuegnuß in unterlaßungsfall aber den zu beforchtenden præiudiz vorgestellet, hatt er ein solches bey ihme so guten eingang fünden laßen, alß er sich nunmehr darzu beeyfferet.

Herr baron Jodoci⁹, welcher eine ungemeyne devotion für euer durchlaucht beweißet, und deme das mitgebrachte portrait zu besonderer freude und obligation, indehme euer durchlaucht in regard¹⁰ seiner recommendation selbiges bey ihrer kayßerlichen mayestät¹¹ außgewircket,

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² *Verhandlung*.

³ Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1656–1718) war von 1712 bis 1716 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl-Heinz ZUBER, *Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Maximilian Karl Fürst zu*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 15 (1987), S. 98–99.

⁴ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, *Otten, Ignaz Anton Freiherr von*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 19(1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

⁵ Reservation: Rechtsvorbehalt. Zu diesem Rechtsstreit schrieb Kuchelbecker: „Fürst Anton Florian von Liechtenstein wurde ehemahls ins Fürstliche Collegium introduciret, und erhielte den letzten Platz, worwieder er protestirete, und denjenigen Sitz verlangte, welcher ihm wegen der Zeit, da er im Fürsten-Stand erhoben worde, gehöre. Alleine die andern Fürsten reprotestirten darwieder.“ Vgl. Johann Basilus KÜCHELBECKER, *Zuverlässige und gründliche Nachricht von denen im Heiligen Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, insonderheit aber von Verfassung der fürwährenden Reichs-Versammlung zu Regensburg: ...*, Leipzig 1742, S. 192.

⁶ *Vorrang*.

⁷ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

⁸ *Stimme*.

⁹ Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisnar auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, *Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ...*, Bd. 11 (A–K), Nürnberg 1804, Sp. 565.

¹⁰ *Rücksicht*.

¹¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie

gereicht, hatt mir zwaren auch selbige und mehrere difficultaten und duda for- [3] miret¹², als ob nemblich beyde euer durchlaucht hochfürstliches haußes linien zusammen fürsten worden wehren. Consequenter¹³ nur ein votum prætendiret¹⁴ werden konte, daß auch per recessum Imperii de anno 1654 das tempus der introduction¹⁵ und nicht der elevation¹⁶ zum fürstenstandt in der præcedenz attendirt¹⁷ werden solte, daß ferners die reservatio, so anno 1654 für euer durchlaucht hochfürstlichen vorfahren geschehen, sich in authentica¹⁸ nicht finde.

Ich hab auffs erste ihme remonstrirt¹⁹, daß eine jede von denen fürstlichen linien separatim²⁰, nemblich die gundackerische anno 1623 und die carolinische anno 1618 in den fürstenstand erhebt worden²¹, daß 2. der allegirte²² recessus Imperii die nach dem jahr 1654 creirte fürsten, nicht aber die vorherige, welche ius quæsitum²³ haben, betreffen könne, 3. finde sich auch die reservatio in authentica bey dem salzbur- [4] gischen directorial prothocollo, welche man dan alßo produciren wird. Nun hatt gedachten herrn baron Jodoci sich damit leicht convinciren²⁴ laßen, indehme er nicht allein einen großen eyffer für euer durchlaucht interesse hatt, sondern ich ihnen auch mit der begehrender halben reichhoffrhatt-besoldung und fernerer euer durchlaucht erkenntlichkeit vertröstet, also daß er die reservationem in ipso actu introductionis²⁵ ahzunehmen, auch wegen Dietrichstein²⁶ nicht viel dagegen zu obmoviren²⁷ mir versprochen hatt.

Der baron Hagen kan seine dancksagungen wegen des überkommenen portraits nicht genugsam aussprechen. Verspricht dabey mit allen seinen votis kraftigst ahn hand zu stehen, vermeinet zwaren auch, daß mit der reservation bey dem actu introductionis auffzuhalten und bis negstern session zu verschieben seye, wilt jedoch [5] die reservation nicht weniger geschehen laßen und sich denen opponiren²⁸, welche die introductionem dardurch verhindern suchen mogten.

Herr baron Plettenberg ist nun der beständigen meinung, daß die reservatio in actu introductionis nicht auszulaßen seye, erinneret jedoch dabey, daß selbige pro evitandis contradictionibus²⁹ in glimpflichen, nicht weniger aber versicherten und salvirenden terminis³⁰ bey der dancksagung eingelegt werde, warzu er auch nebens beobachtung des von ihro hochwürdigen herrn patre

durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

¹² Zweifel angestellt.

¹³ Folglich.

¹⁴ eine Stimme beansprucht.

¹⁵ „per recessum Imperii de anno 1654 das tempus der introduction“: durch Reichsbeschluss aus dem Jahr 1654 die Zeit der Aufnahme.

¹⁶ Erhebung.

¹⁷ im Vorrang beachtet.

¹⁸ als Originaldokument.

¹⁹ angezeigt.

²⁰ getrennt.

²¹ Karl von Liechtenstein (1569–1627) wurde 1608 in den erblichen Fürstenstand und 1618 in den Reichsfürstenstand erhoben. Seine Brüder Maximilian (1578–1645) und Gundaker (1580–1658) wurden 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Herbert HAUPT, Liechtenstein, Karl I.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14, (1985), S. 515–517; Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein. Ein Österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien und München 1999.

²² angeführte.

²³ wohlervorbenes Recht. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 142.

²⁴ überzeugen.

²⁵ „reservationem in ipso actu introductionis“: den Rechtsvorbehalt im selben Akt der Aufnahme.

²⁶ Die Familie Dietrichstein war ein österreichisches Adelsgeschlecht. 1624 wurden die Dietrichstein wegen ihrer Verdienste während der Gegenreformation in den Reichsfürstenstand erhoben. Auf Betreiben Kaiser Ferdinands III. erhielt die Familie im Jahr 1654 Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Das dafür notwendige reichsunmittelbare Territorium, die Herrschaft Tarasp in Graubünden, bekamen die Dietrichstein erst 1687 als erbliches Reichslehen von Kaiser Leopold I. Vgl. Anna CORETH, Dietrichstein, Adam Freiherr von; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 3 (1957), S. 700–701.

²⁷ einzusetzen.

²⁸ widersetzen.

²⁹ „pro evitandis contradictionibus“: für die Vermeidung von Widersprüchen.

³⁰ „salvirenden terminis“: rettenden (sicheren) Grenzen.

Tonneman gemachten aufsatzes ein ferneres project formieret hatt, und wie er euer durchlaucht von hertzen portient [?] ist, so gibt er auch allen mehreren guten ahnschlag und vorschub.

Nun wird heuth abendts gedachtes project bestendig eingerichtet und so kräftig gestellet werden, als es immer thunlich ist, und pleibt auff morgen die introduction festgesetzt, in maßen der disput zwischen dem reichs- [6] quartiermeister und denen geistlichen fürstlichen secretariis beygelegt ist. Daß festin und das ball wird auch auff morgen alßo herrlich præpariret, als es sich in hießiger statt thuen laßet, und gibt solches schon würcklich alhier einen großen ruhm und renomnee.

Ich verhoffe allein daß der actus introductionis glücklich vollzogen und die reservatio dabey werde ahngenommen werden. Und weilen unter hießigen gesandten ein solche jalousie³¹ und mißgunst ist, daß sie auch nicht eben ex odio causæ et principalis³², sonderen darum gerne etwas ubern hauffen werffen oder verhindernen, damit ein- oder andere gesandter die ehre davon nicht trage. So werde ich der introduction beywohnen und fleißige acht haben, umb denen vielleicht contraducirenden gesandten zuzureden und selbige davon möglichst abzuwenden. Nach dießem verhoffe ich, daß ahm negst folgenden rhattssitz waß mehreres [7] für euer durchlaucht würckhliche præcedenz außgewircket und darzu ein guter und kurtzer weg werde gebahnet werden.

Eß komet indeßen jezo annoch in beschwehruß die opposition, so der heßen-casselische gesandte gegen euer durchlaucht titul von graff von Rittberg³³ zu thuen betröhet. Ich bin zwaren der meinung, daß deme ohnerachtet solcher titul dabey zu gebrauchen seye und der gesandte so lang dagegen potestiren könne, als er wolle. Maßen solches die introduction nicht concerniret³⁴, die herren baron Otten und Jodoci aber vermeinen, daß zu hebung solcher difficultät euer durchlaucht andern mehrern titulen auch außgelaßen werden konten. Ich werde aber auff meinem vorigen bestehen und es alßo zu richten mich gehorsambst befleißigen, wie es zu euer durchlaucht interesse und dienst ahm [8] besten und möglichsten seyn.

Euer durchlaucht geruhen mich indeßen in dero hulden und gnaden zu erhalten und ich ersterbe.
Euer durchlaucht.

Regensburg, den 14. Februarii 1713.^a

Unterthänigster, treu gehorsambster diener.

Hesselman, manu propria.^b

^a *Vermerk unter dem Datum:* hierbey ligt ein schreiben vom baron Hagen, der Jodoci wird auch euer durchlaucht wegen des portraits also schreiben, daß sie es ihrer kayserlichen mayestät übergeben können.

^b *Vermerk am oberen rechten Rand:* Vom secretari Hesselman de dato Regenspurg, den 14. Februarii 1713. Berichtet seine ankunfft alda und daß morgen alß den 15. die fürstliche introduction übergehen und der ball darauff eben diesen tag gehalten werde.

³¹ *Eifersucht.*

³² „ex odio causæ et principalis“: *aus Hass die Dinge und die Fürsten.*

³³ *Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnshebeit von Hessen-Kassel. Zwischen dem Haus Liechtenstein und Kaunitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch Recht auf den Titel eines Grafens von Rietberg. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft Rietberg ab. Vgl. Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532–536.*

³⁴ *betrifft.*